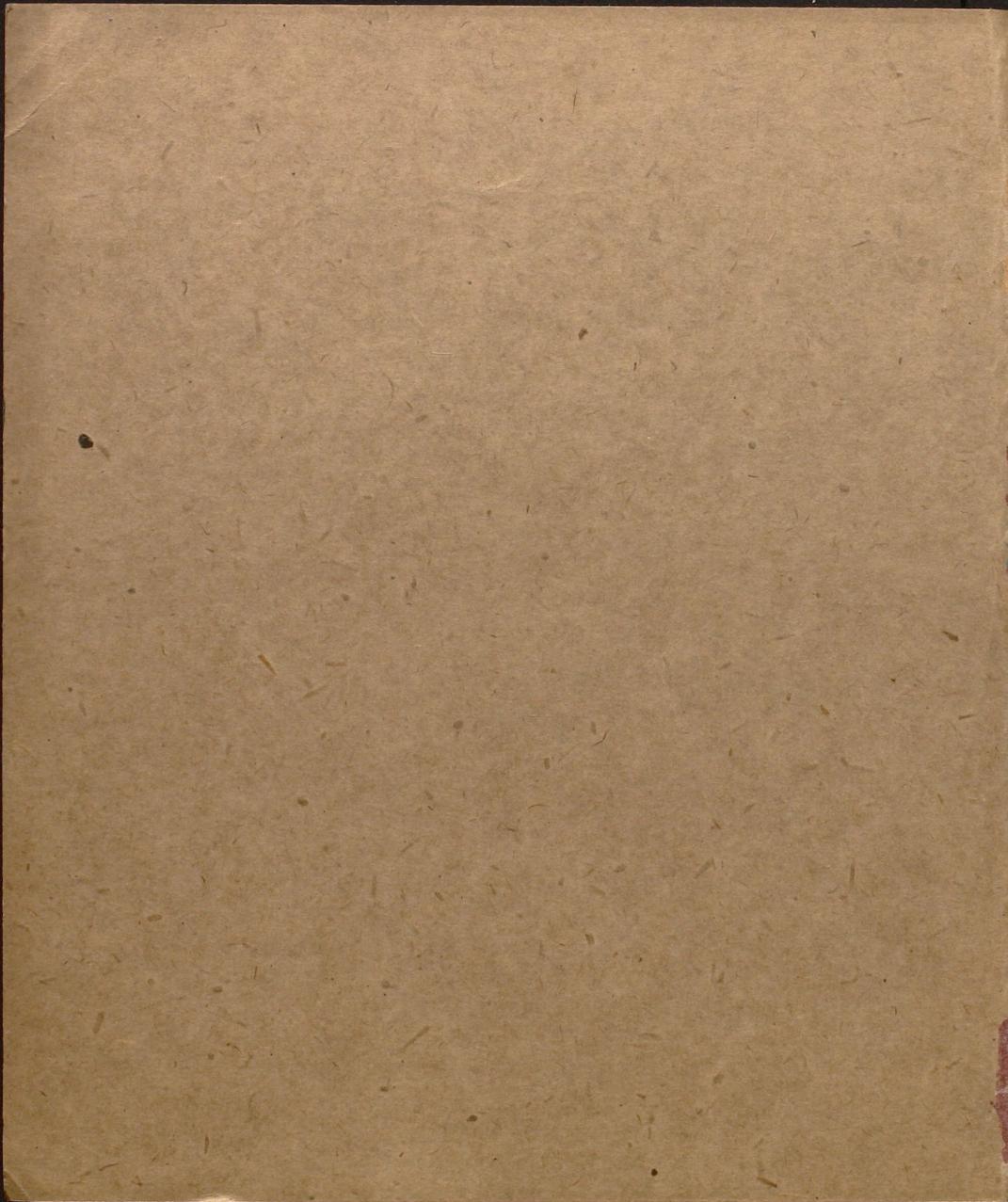


V d
77





h. 50, 33.



Antwortschreiben
eines
Surländers,
an seinen
sogenannten Mitbruder.

1763.





Quid est enim dementius, quam cum ipse contra Rem-
publicam perniciosam arma ceperis, obicere alteri
salutaria.

Sergeben Sie mir mein Herr! daß ich meine Antwort mit die-
ser Erinnerung anfangen, nachdem es ihnen gefällig gewesen,
ihre Aufmerksamkeit zum Meineid mit einer Stelle aus dem
Livio - - zu schließen, die in ihrem Briefe schlecht gewählt,
sehr übel angebracht, und noch erbärmlicher applicirt worden.

Denn welche Neugierlichkeit finden Sie wohl unter Eurland, und
der Regierung, Ausbreitung und Einrichtung des Römischen Reichs,
welches sich über einen so großen Theil des Erdbodens erstreckte, welches
Könige zu seine Unterthanen, und die mächtigsten Völker seiner Herr-
schaft unterworfen hatte. Die Römer, welche ihre Eroberungen, Macht
und Hochmässigkeit über Europa, Asiam und Africam ausbreiteten und
daher freylich von sich konnten sagen lassen: Ihre Macht hätte audendo
& agendo zugenommen. Allein welcher ungereimter Schluß, von den
Eroberungen der Römer, auf den Meineid des Eurländischen Adels,
welcher gleichwohl zu aller Zeit, seine Ehre, Freyheit und Gewissen hö-
her als sein Leben geliebt, und den ehrlichen Namen allen Titeln, Wa-
pen und Vortheilen vorgezogen.

Glauben Sie dann, daß eine kleine Anzahl Ueberläuffer sich
und das Vaterland durch die schändlichste Handlung in Ruhm und An-
sehen setzen, und durch eine des Fluchs würdige Untreue, Wohlfahrt
und Segen über das arme Vaterland ausbreiten werden.

Alle ihre Wendungen, Drehungen und sinnreich gewissenlose
Auslegungen des Eides, davon die heilige Schrift nichts weiß, die der
eheliche Name verabscheuet, die Religion verflucht, und das Gewissen
verdammt, zeigen von der unerhörten Leichtsinigkeit ihres Urhebers.

Fraus adstringit, non dissolvit perjurium.

Wie haben Sie ihren Namen so verächtlich machen? Ihre Ge-
burt entehren, ihre Erziehung beschimpfen, und ihr Ansehen prostitu-
iren können?

Sollte wohl ein Eurländer einer solchen schlechten Handlung fäh-
ig seyn können? Seine Mitbrüder öffentlich zur allerniederträchtigsten
Treulosigkeit aufzufordern? Gewiß die unschuldigen Leute, die von Ih-
nen hintergangen worden, verdienen mehr Mitleiden als Strafe, und



das Schändliche dieser Handlung fällt nur auf seine unglückliche Urheber zurücke.

Wie ist es möglich, daß ein Mann von ihrem Stande, Ansehen und Geburt eine Schandthat rechtfertigen könne, die bey allen Völkern des Erdbodens als die größte Tokumie angesehen wird.

Ist Ihnen jene wichtige Stelle des Alterthums nicht bekannt, die ohne alle Umschweife sagt: daß derjenige der vorseßlich Untreue und Meineid begehen und rechtfertigen könnte, entweder im Grunde ein Verräther, oder erkauft wäre, oder die allerniederträchtigste Seele haben müßte.

Tacitus der Ihnen nicht weniger als Livius bekannt seyn wird, setzt die Ueberläufer und Treulose in die Classe solcher Leute, wider welche, auch die an sich sonst unerlaubte Mittel statt finden.

Nec irritae aut degeneres insidiae fuere adversus transgagam & violatorem fidei.

Man sehe solche Leute als ein Scheusal des menschlichen Geschlechts an.
perniciis communis - - - perjurus - - - pestis.

Ihnen als einem Curländer, für den Sie sich wenigstens ausgeben, wiewohl Sie die Sprache eines erkauften Sclaven führen, kann nicht unbekannt seyn, daß in Curland kein Bauer als Zeuge aufgeführt werden könne, so bald er eines Meineids überführt worden.

Wie soll denn ihr Hironisches Regiment aus meineidigen und treulosen Richtern, Rätthen und Officianten bestehen? Welcher rechtschaffene Mann und ehrliebende Curländer wird sich dem Anspruch solcher gewissenlosen Leute submittriren?

Wissen Sie keinen Unterscheid unter freye Leute und gebohrue Sclaven zu machen?

Diese müssen denjenigen für ihren Herrn erkennen, der das Regiment führt, ohne zu raisonniren, wie, warum, woher! Jene aber die das göttliche Geschenke der Freyheit genießen, die von edlen Trieben befeßt und von einer erhabenen Seele geleitet werden, können Ehre, Eid und Gehorsam nicht mit dem Heinde verwechseln, und sie sehen mit Recht denjenigen der sich ihnen durch Gewalt, fremden Waffen, Bosheit, erkauften Intriguen, Executionsmäßigen Einquartierungen oberudiren will, als einen Usurpateur, als einen *Perturbatorem tranquillitatis publicae*, als einen Tyrannen an.

Ist die Rechtsregel gegründet, die sie angeführt: *Juramentum non debet esse vincula iniquitatis*. Was versprechen Sie sich dann von einer Eidesleistung, die auf Betrug, Gewalt und Verrätherey gegründet worden;

Unter

Untersuchen Sie doch selbst die Ursachen die Ihnen gendehigt einem Usurpateur das Wort zu reden! Warum soll ihr armes Vaterland das Opfer ihrer Verbindlichkeit gegen Diron und ihres Etablissements werden.

Sie sagen in ihrem Schreiben:

Wer einige Kenntniss von den Constitutionen der Respublique Pohlen hätte, wer die Grundverfassungen unsers Vaterlandes kenne, und wenn die Lehnrechte nicht ganz fremde wären, dem könnte kein Zweifel übrig bleiben, daß die Verbindungen mit des Prinzen Carls Königl. Hoheit auf Ungerechtigkeit, Unbilligkeit und Unwahrheit gegründet wären.

Gewiß es fällt mir schwer auszumachen: Ob sie mehr Unwissenheit, oder Bosheit oder Unverschämtheit besitzen, da Sie die Verwegenheit gehabt: die Aussprüche des Königs und des ganzen Senats, eo ipso aber der ganzen Respublique anzugreifen. Ich werde ihnen mit wenig Worten zeigen, daß die allgerichtigste Decisiones und Erklärungen des Königs, des Senats und Ministerii auf Gerechtigkeit, Wahrheit und Billigkeit gegründet sind, und daher die mit Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge Carl eingegangene Verbindung, ohne sich einer offenbaren Inkomie theilhaftig zu machen, nicht aufgelöst werden könne.

Ihre Kenntniss in den Lehnrechten, Constitutionen des Reichs und unsern Grundverfassungen, scheint ziemlich geringe zu seyn, da es Ihnen möglich gewesen offenbar falsche, irrige und ungereimte Sätze, vorzutragen.

Nach den Grundverfassungen von Curland, den Subjections: Pacten, der Provisioni Ducali, der Cautioni Radzivilianæ, der Vollmacht der Liefländischen Stände, denen Religions: Cautionen und Reversalien des Herzogs Gotthardi, gegeben zu Riga den 7. Merz 1562. zu Hoffzumberge den 12. Sept. 1567. zu Mierau den 25. Juny 1570. und der Erbvereinigung zwischen Liefland und Litthauen von 1566. den 24. Dec. zu Grodno, muß ein Herzog von Curland lingua & natione germanica seyn, und die Sicherheit der Religion Augspurgische Confession durch eigenhändig unterzeichnete Reversales feststellen.

Lesen Sie doch nur die Grundverfassungen die sie anführen; so werden sie ihres Irrthums völlig überzeugt werden, und wahrnehmen daß des Herzogs Gotthard Nachfolger an Lehn, eben so wenig an seine Religion, als an seinen Geburtsort in Westphalen durch die Subjections: Pacta verpflichtet worden.

Lesen sie die Cautiones Religionis der ehemaligen Erzbischöffe, Bischöffe und Heermeister in Liefland die Sie in den Geschichten von den Jahren 1522. 1523. 1524. 1525. 1530. 1532. 1533. 1535. 1539.

1546. 1547. antreffen; so werden Sie abgehalten werden, sich in den Verdacht zu setzen, andere ehrliche Leute, die Sie ihre Landesleute nennen, weder aus Unwissenheit hintergehen zu können, noch aus Bosheit betrügen zu wollen.

Sollten Ihnen oben angezeigte Nachrichten fehlen, so wird Ihnen die Antwort auf die gewissenlose Manifestation vom Monat März, selbige nächstens vollständig liefern.

Ihre Kenntnis in den Constitutionen des Reichs scheint nicht weniger sehr unvollständig zu seyn, da Sie nicht wissen, daß Virons Ernennung und Investitur nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs gar nicht bestehen könne.

Alle Investituren der vorigen Herzoge von 1579. 1589. 1639. 1670. etc. etc. sind so wie die Belehnung Sr. K. M. des Herzogs Carl einzig und allein aus dem Senatus Consilio exploratis Senatorum sensibus, ertheilt worden, keine einzige nur Virons Belehnung, ausgenommen.

Die Commissionen von 1617. und 1642. nach Curland so wie die von 1609. nach Preußen, haben ihre Gültigkeit, Kraft und Ursprung in einem vorhergegangenen Senatus Consilio erhalten. Das Decret des Herzogs Friedrich, welches ex Senatus Consilio Ao. 1616. feria tertia intra octavas sacratiss. Corpor. Christi. publicirt worden, konstituirt die Commission von 1617.

Daturi vero & assignaturi sumus auctoritate nostra Regia, Commissarios certos specialibus literis nostris nominandos, qui de omnibus illius Ducatus rationibus, & negotiis Jura nostra Regalia & Reipublicæ, nec non Jura Nobilitatis, concernentibus, cognoscent, Recessus examinabunt, & quos cum Pactis publicis subjectionis pugnare animadverterint, cassabunt & annihilabunt, de jurisdictione ejusque exercitio, id quod ad integritatem & conservationem Jurisdictionis pertinebit, statuent & decernent, certamque Judiciorum formam præscribent, & constituent &c. &c.

Die Commission von 1642. aber ist in dem Resultat des Senatus Consilii enthalten. Wir finden auch nicht die geringste Spur, daß von Seiten der Ritterschaft in Pohlen jemahls das geringste dawider wäre eingewandt worden. Sie aber mein Herr! können sich daraus die gehörige Begriffe, von der Auctorität Macht und Gewalt des Königs und des Senats in Pohlen, sammeln, und daß alle dergleichen Actus des Königs und des Senats Auctoritatem totius Reipublicæ gehabt und haben müssen, da sie die Conservation dieser Provinzen zur Absicht haben.

Duc

Nur Viron's sub & obrepticie erschlichene Investitur ist dem Senate, folglich auch dem Reiche selbst, unbekannt geblieben, obwohl selbige dem Russischen Reiche große Summen gekostet, davon der damalige Russische Minister, durch dessen Hände alle diese Summen gegangen, die beste Nachricht Ihnen geben kann, und welcher nach Viron's Verurtheilung, an einen gewissen Banquier 90000. Ducaten für Viron vorgeschossene Gelder zu bezahlen hatten. Ohnerachtet aller dieser großen für Viron verwendeten Summen durfte dessen Name gleichwohl nicht öffentlich genennet werden, wie solches die im Druck gegebene Briefe anzeigen, besonders das Schreiben Sr. Majest. des Königs vom 20. Dec. 1738. darinn es heißt: Ohngeachtet derer von Unsers Reichs Senatorum und Ministrorum widrigen Meinungen.

Ferner das Schreiben des Herrn Premier-Ministers Grafen vom Brühl vom 10. Febr. 1736. darinn gesagt wird:

Zu jenem zu gelangen, scheinen zweien Wege zu nehmen zu seyn; nemlich, entweder des Russischen Kaiserl. Hofes Antrag mit in die Deliberatoria zum künftigen Reichstage einzuliefern, und die Landboten darauf instruiren zu lassen, oder . . . Weilen aber Sr. Excell. dem Hrn. Baron von Kaiserling selbst der erstere Weg mehrern Schwierigkeiten als der andere unterworfen zu seyn scheint u. u.

Beweiset dieses nicht deutlich genug, daß der Hr. Baron Keyserling es nicht wagen dürffen seinen Candidaten zum Vorschein bey der Respublique zu bringen! Folglich durfte man die Absichten mit Viron weder den Senateurs noch Ministres noch den Landboten wissen lassen. Folglich wurde alles nur insgeheim in scia Republica bearbeitet, das ist, sub & obrepticie erschlichen.

Folglich hat weder das Senatus-Consilium noch die Landboten Stube, noch die Konstitution von 1736. das geringste von Viron's Ernennung gewußt.

Folglich ist er weder prior tempore gewesen, noch potior jure worden.

Wie haben Sie aber, Mein Herr!! die Unwahrheit so hoch treiben und vorgeben können: Viron's Investitur wäre auf vorhergegangene Reichstägige Constitution von 1736. erfolgt.

Wie kommt es, daß Sie, den ohne Wissen und Zuziehen des Senats und Ministerii en faveur Viron's ergangenen einseitigen Rescripten, die offenbar wider die Constitutionen: ad sinistram informationem erschlichen worden, mehrere Kraft und Gültigkeit beylegen, als diesen, welche mit Zuziehung des ganzen Senats in Conformité des Reichs:

Reichsgesetze und Commissorialischen Decisionen emanirt worden, dahin gehören,

1. Die Ausfertigung des Rescripts wegen der Commission in Danzig, die vermöge der Constitutionen von 1726. und 1736. nirgends als in Curland procediren konnte.

2. Die wider die Constitutiones nachgegebene Dispensation von der persönlichen Eidesleistung.

3. Das, noch vor erhaltene Investitur und ehe weder die Pacta Subiect. beschworen, noch dem Könige und der Respublique der Eid der Treue geleistet gewesen, nachgegebene Rescriptum obedientiae aus Sachsen.

4. Das zuwider den Gesetzen und den Commiss. Decisionen ausgefertigte Rescript in Petersburg zu regieren.

Wie haben Sie sich Mein Herr! so offenbaren Widersprüchen aussetzen, und aus Licht Finsternis, aus Finsternis aber Licht, machen können?

Wie hat ein Mann von ihrem Character, in dem Angesichte der ganzen Welt, so offenbaren Ungereimtheiten statuiren können; Und wenn es auch möglich wäre, daß nach Ihrer Jurisprudenz Biron's Citation in 6. Monaten versähen könnte; so ist es gleichwohl in sich viel zu frühzeitig wenn Sie sich bereden wollten: die Action wider ihn könnte nicht mehr statt finden, weil er noch nicht citirt worden. Ist eine Citation von 8. Monaten Rechtskräftiger als die von 8. Wochen?

Ich will Ihre Kenntnis in den Feudal-Rechten keinesweges bezweifeln, was aber Biron's Angelegenheiten betrifft, so scheint es mehr als zu deutlich, daß Ihre Partheylichkeit, jene weit übertreffe. Damit Sie aber auch überzeugt werden, daß in Ansehung der Feudal-Rechte Biron kein Unrecht geschehen, so merken Sie sich:

1. Per indirectum peccatur in Dominum si Vasallus feudum sine Domini consensu alienaverit, Horn.

Sie werden doch mit allen ihren zusammengesuchten Briefen nicht erweisen können, daß der König den Consens gegeben, das Lehn mit so erstaunenden Summen zu beschweren? Befand sich nicht das Lehn schon in Rußischen Händen?

2. Ob insignem feudi deteriorationem dolo, vel lata culpa factam, læditur quoque Dominus, Vasallusque perdit feudum. I. F. 21. 22.

Wie sehr die Fürstl. und adeliche Güter durch Biron's veranlaßte Sequester ruinirt und deteriorirt worden, wird Curland kaum in 20. Jahren noch vergessen!

3. Con-

3. Continetur autem quaque sub causa privationis feudi, nimia
severitas in subditos.

Wohin rechnen Sie wohl 1) die erschreckliche Contribution die
uns bis aufs Blut ausgezogen,

2) die gewaltsame Entführung des seel. Capitain Foke, des Advocaten
Andrea, des Notarii publici &c.

3) die Executionsmäßige Einquartierungen und Gewaltthätigkeiten im
vorigen Jahre in Bornsmünde, Islich, Spirgen, Puhren &c.

4) die öffentliche Gewaltthätigkeiten und committirte Dejectiones und
spolia in Degahlen, Prawingen, Selburg, Degunen, Thoms-
dorf, Garrosen &c. &c.

Halten Sie etwa diese Grausamkeiten vor Wirkungen der Bi-
ronischen landesväterlichen Huld und Gnade?

Wo bleiben die Pacta Subjectionis §. XVIII. - - - ne dein-
ceps ullus Princeps, ullus Magistratus sive superior sive inferior - -
extra cognitionem causæ, Nobiles, Vassallos, vel quosvis alios,
possessionibus temere exuat, destituat spoliæve - - -

Die Commissor. Decis. von 1717. §. II. Nemo omnium sive
Nobilium sive ignobilium bonis suis sine legitima Judicis cognitione
privandus - - -

§. III. - - - invasiones, - - - interneciones sub priva-
tione feudi, inhibemus &c. &c.

Sagen Sie doch, was fehlt dann noch an einer offenbar despo-
tischen Regierung?

4. Unus vero casus est ubi ipso jure feudum ad Dominum rever-
titur, si nempe alienatum sine Domini consensu.

Verlangen Sie hierüber auch Beweise? Das 18jährige Ge-
quester wird Ihnen darüber Gründe genug vorlegen, wie ad Imum
schon angezeigt worden.

Und wann Biron nicht schon, als ein Russischer Minister und
Regent von seinem Souverain durch Urtheil und Recht, wäre condemp-
nirt gewesen, so wäre in diesem 4ten Axiomate schon seine ganze Verur-
theilung anzutreffen, und das von Rechts wegen.

Die wider Biron ergangene Decreten und Manifesten sagen,
daß er als ein Beleidiger der Majestät gestraft worden, nachdem er sich
an den Kaiser. Schatz vergriffen. Da nun so viele Millionen aus Eur-
land wüeklich für ihn bezahlt worden, auch ferner sowohl die hochseel.
Kaiserinn Elisabeth, als der Kaiser Peter III sich expres auf die von
ihm zu fordernde Summen berufen, so bleibt auch in Ansehung der
Feudal - Rechte das Verfahren wider ihn vor Gott und aller Welt bil-

X. X.

lig.

nig und gerecht, und der seine Ehre und Freyheit liebende Adel kann ja nimmermehr einen öffentlichen Usurpateur und Spolianten der aus keinem einzigen Chapitre iustum titulum für sich anführen kann, für seinen Herrn erkennen.

Nur diejenige verdienen seine Unterthanen zu seyn, bey welchen er sich das jus ad rem & in re durch sein Geld zuwege gebracht.

Omnes nationes servitutem ferre possunt, nostra Respublica non potest. Cicero.

Die Constitution von 1736. setzt ausdrücklich feste, daß der post fata Ferdinandi zu investirende Herzog, juxta practicum in simili modum, belehnt werden sollte. Dessennach mußte der neue Herzog

1) ex Senatus Consilio.

2) in propria persona.

3) durch ein Diploma unter beyden Siegeln belehnt werden.

Da nun Se. Königl. Hoheit der Herzog Carl in Fundament der Constitution von 1736. juxta practicum in simili modum investirt worden, die Subjections-Pacten und Gesetze des Landes so wie die Sicherheit der Religion in Person beschworen, auch solche per Reversales so wie seine Vorfahren am Lehn, befestigt, so bleibt es unwidersprechlich: daß

1) nach den Constitutionen des Reichs,

2) den Grundgesetzen des Landes, und

3) den Feudal-Rechten, Se. Majest. der König nebst dem Erlauchten Senat, Se. Königl. Hoheit den Herzog Carl Recht und Gesetzmäßig belehnt, der Adel in Curland Se. K. H. aber durch die solenneste Eidesleistung für ihren Herzog und Herrn erkannt und angenommen, folglich dieser Adel ohne Beleidigung seiner Ehre und Gewissens, keinen andern als Se. Königl. Hoheit für seinen einzigen, wahren und rechtmäßigen Herrn und Herzog erkennen kann. Aequum enim perfidiosum & nefarium est, fidem frangere, quae continet vitam.

Ich biete ihnen Trost! mir eine einzige Legalität anzugeben, darauf sich Birons Recht fundiren ließe? Und wo ist denn die Republique auf welche Sie sich für Biron berufen, und auf die Sie, provociren?

Macht etwa der Groß-Canzler in Lithauen bey Ihnen, König, Senat, Ministerium, Ritterschaft und die ganze Republique aus? das ist ja lächerlich!

Nach den Reichsgesetzen decidiret bey allen Versammlungen des Senats, die Mehrheit der Stimmen.

Das

Das Senatus Cœquium von 1758. war eines der ansehnlichsten, das vielleicht in 50. Jahren gewesen. Etliche 60. Senatores erklärten sich für S. Königl. Hoheit den Herzog Carl, 4. bis 6. waren aus Mißvergnügen gegen den Hof, anderer Meinung.

Ist es nicht abgeschmackt und der gesunden Vernunft zuwider, dieser kleinen und geringen Anzahl eine größere Macht, Gewalt und Ansehen als dem ganzen Senat beizulegen?

Endlich sagen Sie mir doch! worauf Sie den eigentlich die Gültigkeit der Bironischen Ansprüche, gründen, nachdem sie sich, weder in seiner Ernennung noch Belehnung, noch in dem Senat, der Ritterschaft und Respublique, noch in seiner Verurtheilung, noch in seiner usurpirten und gewaltthätigen Besitznehmung antreffen läßt!

Zeigen Sie uns doch die Verträge an, die Ihnen das Recht geben, wider den König, die Respublique und deren Verordnungen sich aufzuwerfen, und mit gewaffneter Hand sich denselben zu widersetzen.

Welcher Lehnssträger hat sich nur in Sinn dürfen kommen lassen, die Senatores, die Auctoritate Regis & Rei publicæ konstituiert gewesen, von der Ihnen vom Könige angewiesenen Wohnung durch fremde Troupen mit Gewalt zu delogiren?

Das prior tempore, potior jure, findet hier, wo man de jure & iustitia decidiret, gar nicht statt. Dürfen Sie es auch wohl wagen, dieses Axioma aller Orten zu statuiren, ich rathe es nicht!

Der Marechal de Saxe wurde Ao. 1726. einmüthig zum Herzoge von Curland erwählt, Biron durch Gewalt und einem Regiment Curassiers Ao. 1738. prior tempore, potior jure, ergo kann Biron nicht Herzog seyn.

Wann das prior tempore, potior jure, ohne Einschränkung angenommen würde, so würde der Räuber öfters einen Vorzug für denjenigen fordern können, der sein Recht bona fide & iusto titulo an sich gebracht. Ah Corydon, Corydon, quae te dementia cepit!

Nur dieses muß Ihnen noch zu erwägen geben, daß die Veränderung der Staats: Raisons die Sie en faveur Biron's anführen, weder für Sie einen kräftigen Trost, noch für Biron ein zureichendes Recht auf Curland abgeben könne. Es ist bekannt genug, daß ein jedes Reich seine unbewegliche Staats: Raisons habe, von die es sich nicht wohl ohne Nachtheil entfernen kann.

Die Declaration der hochseel. Kaiserin Elisabeth, war nur ein Mittel welches diese grosse Monarchin brauchte Ihre Recommendation zu unterstützen, und war ein überzeugender Beweis, daß Biron's Verurtheilung

18 77 08

urtheilung mehr als zu sehr Rechtskräftig worden war, sie war aber keineswegs der Grund der Investitur, wie wir aus allen Umständen gesehen. Die daher in Ansehung Biron's erfolgte Veränderung mag ihn immerhin fähig machen, dort wo er gewesen, und wo man ihn verurtheilt, vorzustellen, was Sie wollen. Wir aber sind ad jura Germanorum verwiesen. Diese wollen einen Lehnsfürsten ohne Macula und Flecken, und sagen:

Macula, turpi facta, contracta, i. e. privatio bonæ existimationis excludit a dignitatibus etiam jam obtentis. . . his itaque requiritur.

1. sententia judicis, 2. condemnatoria 3. de delicto commisso.

Huc etiam olim referebant, die Jahr und Tag in die Reichsacht waren. Bohm. ff. L. III. T. II.

Nun mögen Sie die Reichsgesekmäßige Verhältnis unter einer 18jährigen Reichsacht in Siberien, und einer von Jahr und Tag im Heil. Röm. Reiche, machen.

Hievon aber wäre nur alsdann zu reden, wenn ihr Held einen iustum titulum aufzuweisen hätte.

Ehe ich schliesse, habe Ihnen noch anzuzeigen:

Nihil interest, utrum ipse scelus admittas, an alium propter te admittere velis.

Ich verharre mit einem wahren Mitleiden den 18. Junii 1763.

Discite mortales, non temerare fidem!

m. c.



Pou vd 77, 24

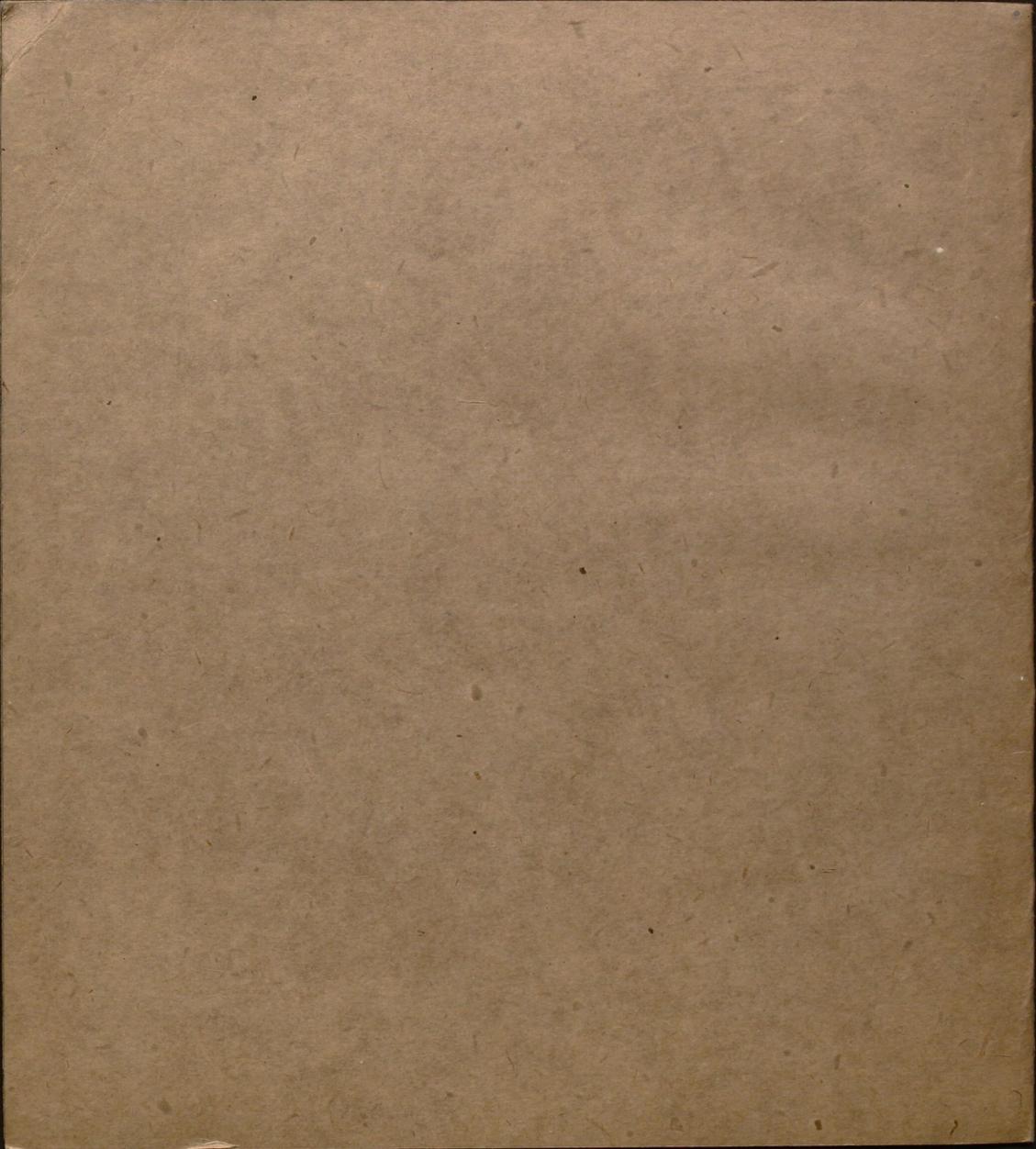
ULB Halle
007 521 669

3



VD18







V 2
77.

vortschreiben

eines

anders,

an seinen

ten Mitbruder.

1763.

